

Sächsischer Landtag
6. Wahlperiode

Kleine Anfrage

der **Abgeordneten Klaus Bartl und Rico Gebhardt, Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Umgang des Freistaates Sachsen mit Grundstücken von Erben von Bodenreformland in Sachsen

Vorbemerkung: Gleichwohl die Erben von im Grundbuch eingetragenen Bodenreform-eigentümer auf der Grundlage des „Gesetzes über die Rechte der Eigentümer von Grundstücken aus der Bodenreform vom 16. März 1990, dem sog. Modrow-Gesetz, nach diesem für das Gebiet der ehemaligen DDR uneingeschränkt geltenden Recht vollwertige Eigentümer dieser Bodenreformgrundstücke geworden waren, wurden mit Inkrafttreten des 2. Vermögenrechtsänderungsgesetzes im Artikel 233 §§ 11-16 EGBGB und der darin entgegen der eindeutigen Bestimmungen des sog. Modrow-Gesetzes „Nachzeichnungsregelungen“ normiert, die eine entschädigungslose Enteignung der Erben von Bodenreformland bewirkten.

Fragen an die Staatsregierung:

1. In wie vielen Fällen, aus welchen konkreten Gründen und auf der Grundlage welcher konkreten gesetzlichen Regelung sind mit dem Stand vom 1. März 2018 auf dem Gebiet des Freistaates Sachsen Grundstücke von Begünstigten aus der Bodenreform nicht auf ihre Erben übertragen worden? (Bitte aufgeschlüsselt nach den jeweils maßgeblichen Gründen und der gesetzlichen Grundlage darstellen.)
2. Auf welchen Gesamtbetrag beziffert sich die Gesamtfläche der in Frage 1 benannten Grundstücke im Eigentum des Freistaates Sachsen, die nicht auf die Erben der Begünstigten aus der Bodenreform übertragen worden sind?
3. In wie vielen Fällen hat der Freistaat Sachsen mit Stand vom 1. März 2018 Grundstücke von Begünstigten aus der Bodenreform, die nicht auf deren Erben übertragen worden sind, aus welchen konkreten Gründen und auf welcher gesetzlichen Grundlage auf sich selbst übertragen bzw. zugunsten des Freistaates Sachsen aufgelassen?

Dresden, den 27. März 2018

- b.w. -



Klaus Bartl, MdL



Rico Gebhardt, MdL

4. Auf welchen Betrag beziffert sich der Gesamtwert der in Frage 1 benannten Grundstücke im Eigentum des Freistaates Sachsen, die nicht auf die Erben der Begünstigten aus der Bodenreform übertragen worden sind?
5. In wie vielen Fällen waren mit Stand vom 1. März 2018 gerichtliche Verfahren gegen den Freistaat Sachsen (Beklagter) oder des Freistaates Sachsen (Kläger) im Zusammenhang mit den in Fragen 1 und 3 genannten Fällen der Übertragung von Grundstücken von Begünstigten aus der Boden insgesamt rechtshängig und wie viele von diesen sind bis dato immer noch bei welchen Gerichten rechtshängig?